

Vorläufige Diplom-Prüfungsordnung
für Studierende der Psychologie
an der Universität Regensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Psychologie und der mit ihm verbundenen praktischen Grundausbildung.
- (2) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich umfassende und gründliche Fachkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und daß er fähig ist, in der psychologischen Berufspraxis nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm der akademische Grad eines Diplom-Psychologen (abgekürzt "Dipl.-Psych.") verliehen.

§ 2 Studien- und Ausbildungsdauer,
Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studium dauert ohne die Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel 8 Semester.
- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung soll in der Regel nach Abschluß des 4. Fachsemesters, der mündliche Teil der Hauptprüfung in der Regel 4 Semester nach Bestehen der Vorprüfung abgelegt werden. Der Vorsitzende kann einen besonders geeigneten Kandidaten nach kürzerer Studiendauer zur Prüfung zulassen.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse für die Vor- und Hauptprüfung bestehen aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und den sonstigen Prüfern.
- (2) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der zuständige Fachbereichsprecher oder ein vom Fachbereich bestimmter Fachvertreter, geschäftsführender Vorsitzender ist ein Inhaber eines Lehrstuhls der Psychologie, Prüfer sind in erster Linie die planmäßigen Fachvertreter und andere Angehörige des Lehrkörpers.
- (3) Die Prüfer werden auf Vorschlag der Lehrstuhlinhaber der Psychologie vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für drei Jahre ernannt. Die Namen der bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer sind rechtzeitig bekanntzugeben. Für ein Prüfungsfach darf bei einer Prüfung jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
- (4) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Regensburg eingeschrieben gewesen sein.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und die Anrechnung von psychologischen Fachsemestern.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. der Nachweis des Bestehens der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung;

3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von in der Regel 4 Fachsemestern;
 4. der Nachweis über eine erfolgreiche Beteiligung an den vom Prüfungsausschuß vorgeschriebenen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung der Psychologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat;
 6. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit der Exmatrikulation vergangen ist;
 7. die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung der Psychologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 5 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist mündlich. Sie besteht aus:

1. der Prüfung in Psychologie mit den Teilgebieten
 - a) Allgemeine Psychologie und Methodenlehre
 - b) Entwicklungspsychologie
 - c) Differentielle Psychologie
(Psychologie der Persönlichkeit, Charakterkunde)
2. der Prüfung in den Fächern
 - a) Biologie oder Anthropologie) in den für
(nach der Wahl des Kandidaten)) die Psychologie
 - b) Physiologie) bedeutsamen
) Ausschnitten
 - c) Philosophie oder Soziologie
oder ein anderes von dem geschäftsführenden
Vorsitzenden genehmigtes Fach in den für die
Psychologie bedeutsamen Ausschnitten.

In diesen Fächern können in anderen Studienrichtungen abgelegte Prüfungen anerkannt werden. Die in diesen Fächern erzielten Noten werden in die Bewertung aufgenommen.

§ 6 Verlauf der Prüfung

- (1) Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird von dem geschäftsführenden Vorsitzenden festgesetzt.
- (2) Die einzelnen Fächer können an verschiedenen Tagen geprüft werden, jedoch soll die gesamte Prüfung innerhalb von zehn Tagen abgeschlossen sein. Die Prüfung kann nur dann über einen längeren Zeitraum verteilt werden, wenn Gründe vorliegen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden als triftig anerkannt werden. Sie soll in diesem Fall innerhalb 30 Tagen beendet sein.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Protokollführer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Jeder Kandidat ist nach Möglichkeit einzeln zu prüfen.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt in der Regel für das Fach "Allgemeine Psychologie und Methodenlehre" 60 Minuten, für jedes andere Fach 30 Minuten.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Psychologie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (7) Der Prüfer übt für die Dauer der mündlichen Prüfung die Ordnungsgewalt im Prüfungsraum aus.

§ 7 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom jeweiligen Prüfer bewertet, und zwar mit folgenden Noten:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = nicht ausreichend.

- (2) Bestanden hat der Kandidat, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mindestens "ausreichend" lautet.
- (3) Das Gesamturteil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Das Ergebnis im Fach "Allgemeine Psychologie und Methodenlehre" zählt doppelt. Biologie bzw. Anthropologie und Physiologie gelten als ein Prüfungsfach, das nach dem Mittel der Leistungen beider Teilfächer bewertet wird. Eine ungenügende Leistung in einem Teilfach kann jedoch nicht durch eine bessere Leistung im anderen Teilfach ausgeglichen werden. In diesem Fall ist eine Teilwiederholungsprüfung erforderlich.
- (4) Das Gesamturteil lautet:
- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|----------------|
| "sehr gut bestanden" | bei einer Durchschnittsbewertung | bis 1,5 |
| "gut bestanden" | " " " " " " | über 1,5 " 2,5 |
| "befriedigend bestanden" | " " " " " " | 2,5 " 3,5 |
| "bestanden" | " " " " " " | 3,5 " 4,0 |

§ 8 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
1. wenn die Leistungen nicht in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind,
 2. wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient hat,
 3. wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Werden in den beiden letztgenannten Fällen unverzüglich triftige Entschuldigungsgründe nachgewiesen, so setzt der geschäftsführende Vorsitzende nach § 6 Abs. 2 und 3 einen neuen Termin fest.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Wiederholung eines Prüfungsfaches ist zulässig, wenn der Kandidat nur in diesem versagt hat. Diese Teilwiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt sein. Wird diese Teilwiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Vorprüfung nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.
- (2) Die gesamte Vorprüfung ist zu wiederholen,
 1. wenn die Leistungen in mindestens zwei Prüfungsfächern als nicht ausreichend beurteilt sind,
 2. wenn die Prüfung aus einem der unter § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gründe nicht bestanden ist.

Die Wiederholungsprüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung auch später abgelegt werden. Für die Wiederholungsprüfung soll der geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Beisitzer bestimmen.

§ 10 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Vordruck 2. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 Ungültigkeit des Zeugnisses

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt waren oder daß der Kandidat die Prüfung mit Hilfe unerlaubter Mittel bestanden hat, so erklärt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zeugnis für ungültig. Dem Kandidaten wird die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt.

§ 12 Prüfungsgebühren

Für die Ablegung der Diplomvorprüfung wird eine Gebühr von 40,-- DM, für die Gesamtwiederholung eine Gebühr von 20,-- DM und für die Teilwiederholung eines Faches eine Gebühr von 10,-- DM erhoben.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 13 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. einem Prüfungsfall in der Regel in Psychologischer Diagnostik (Klausur),
3. der mündlichen Prüfung in Psychologie mit den Teilgebieten,
 - a) Psychologische Diagnostik
 - b) Sozialpsychologie
 - c) Pädagogische Psychologie
 - d) Klinische Psychologie
 - e) Arbeitspsychologie in Verbindung mit Wirtschaftspsychologie oder Verkehrspsychologie oder Forensischer Psychologie oder einem weiteren Teilgebiet der Angewandten Psychologie,
4. der mündlichen Prüfung in Psychopathologie

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Fachvertreter der Psychologie gestellt, es ist einem Teilgebiet der Psychologie zu entnehmen. Die Arbeit soll auf eigenen empirischen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen.
- (2) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind so zu bemessen, daß die Diplomarbeit möglichst in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden kann. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Frist bis auf höchstens 12 Monate verlängern.
- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Ihr ist eine Versicherung nach Vordruck 1 beizufügen. Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.

- (4) Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Fall nicht statt.
- (5) Ist die Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Dieser Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Ablehnung der ersten Arbeit zu stellen. Wird auch die zweite Arbeit abgelehnt oder nicht fristgerecht beantragt, so ist die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
- (6) Die Arbeit bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses, ein mit ihr abzulieferndes Zweitexemplar verbleibt beim Lehrstuhl für Psychologie.

§ 15 Zulassung zur mündlichen Hauptprüfung

- (1) § 4 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Diplomarbeit,
 2. ein Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Vorprüfung,
 4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums; über die Anrechnung von Semestern, die in anderen Studienbereichen und an gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes absolviert worden sind, entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende;
 5. Bescheinigungen über eine erfolgreiche Beteiligung an den vom Prüfungsausschuß vorgeschriebenen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (einschließlich Exkursionen);
 6. Bescheinigungen über erfolgreiche praktisch-psychologische Tätigkeit von je sechs Wochen Mindestdauer an wenigstens zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen (wie z.B. Erziehungsberatungsstellen, Schulen, psychiatrischen Kliniken), die vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als geeignet befunden worden sind;
 7. je ein Erfahrungsbericht des Kandidaten über seine Tätigkeit an diesen Stellen;

8. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Meldung mehr als ein halbes Jahr seit der Exmatrikulation vergangen ist;
 9. eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Diplom-Hauptprüfung der Psychologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat;
 10. eine Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte Diplom-Vorprüfung in Psychologie wird anerkannt.
§ 5 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 16 Verlauf der Prüfung

- (1) Wenn die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist, so folgt in der Regel der Prüfungsfall in Psychologischer Diagnostik, der unter Aufsicht zu bearbeiten ist: Art, Gliederung und Dauer der Bearbeitung des Prüfungsfalls bestimmt der geschäftsführende Vorsitzende.
- (2) Für die mündliche Prüfung gilt § 6 Abs. 1 bis 7 entsprechend. Die Prüfungszeit für Psychologische Diagnostik beträgt in der Regel 60 Minuten, für jedes andere psychologische Teilgebiet und für Psychopathologie in der Regel je 30 Minuten.

§ 17 Bewertung der Leistungen

§ 7 gilt entsprechend. In das Gesamturteil gehen die Diplomarbeit mit dreifacher Bewertung und die Psychologische Diagnostik mit doppelter Bewertung ein.

§ 18 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen nicht in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind, im übrigen gilt § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilwiederholungsprüfung ist zulässig, wenn die Leistung in einem (und zwar nur in einem) der Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung als nicht ausreichend beurteilt worden ist oder die Bearbeitung des Prüfungsfalls nicht ausreichend ist. Die Teilwiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt sein. Wird die Teilwiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Hauptprüfung nicht bestanden.
- (2) Die gesamte Hauptprüfung ist zu wiederholen:
 1. wenn die Leistungen in mindestens zwei Fächern der mündlichen Prüfung als nicht ausreichend beurteilt sind,
 2. wenn die Prüfung aus einem der unter § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gründe nicht bestanden worden ist.

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt sein.

- (3) Für die Wiederholungsprüfung werden die Diplomarbeit und die Bearbeitung des Prüfungsfalls angerechnet. Ein entsprechender Vermerk ist in die Prüfungsakten aufzunehmen.
- (4) Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Vordruck 3. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit des Zeugnisses

§ 11 gilt entsprechend.

§ 22 Gebühren

Für die Ablegung der Diplomhauptprüfung wird eine Gebühr von 80,-- DM, für die Gesamtwiederholung eine Gebühr von 40,-- DM und für die Teilwiederholung eines Faches eine Gebühr von 20,-- DM erhoben.

§ 23 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom nach Vordruck 4 ausgehändigt, dadurch wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Diplom-Psychologen" ("Dipl.-Psych.") beurkundet. Als Datum des Diploms ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Aberkennung des Grades "Diplom-Psychologe"

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) nebst Durchführungsbestimmungen. Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung begonnen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung findet auch auf solche Studierende Anwendung, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, jedoch die Anwendung der Prüfungsordnung anerkennen. Für diesen Personenkreis kann auf Antrag vom Vorsitzenden Befreiung von den Vorschriften § 4 Abs. (3) Ziff. 4 und § 15 Abs. (2) Ziff. 5 erteilt werden.
- (3) Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung an einer anderen deutschen Hochschule abgelegt und dabei eine schriftliche Hausarbeit vorgelegt haben, die den Anforderungen einer Diplomarbeit genügt, können während einer Übergangs-

frist von 5 Semestern vom Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an gerechnet auf Antrag von der Anfertigung der Diplomarbeit befreit werden. In das Prüfungszeugnis der Diplom-Hauptprüfung wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Das Prädikat der schriftlichen Hausarbeit (Vor-Diplomarbeit) hat keinen Einfluß auf das Gesamtergebnis der Diplom-Hauptprüfung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg 19. 2. 1969 und 9. 7. 1969 beschlossen und mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. 5. 1969 Nr. I/11-6/36 012 vorläufig genehmigt.

Regensburg, den 14. Juli 1969

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Philosophische Fakultät



K. Reindl

(Prof. Dr. K. Reindl)
Dekan

Durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht
am 14. Juli 1969.

Tag des Inkrafttretens: 15. Juli 1969.